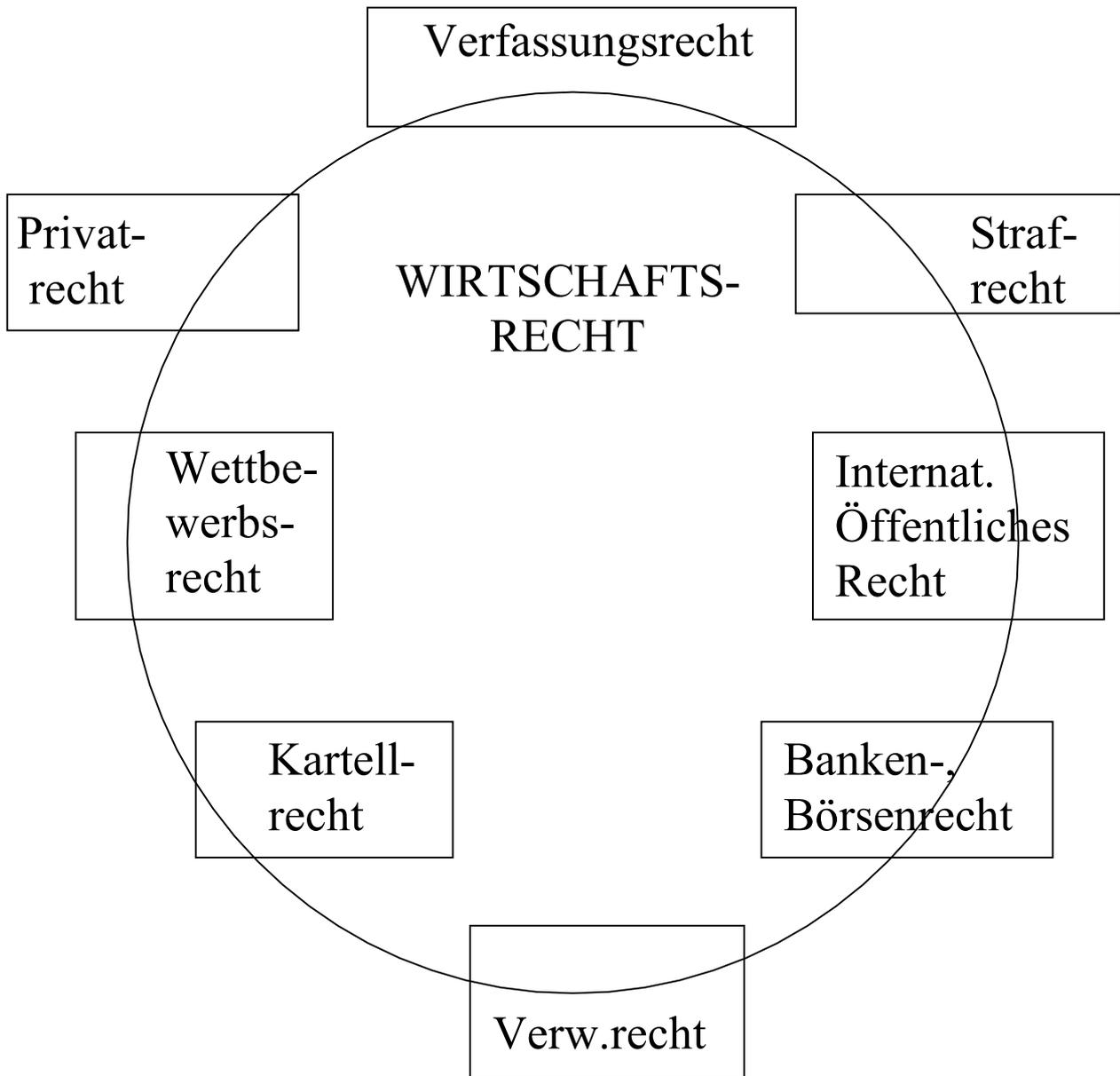
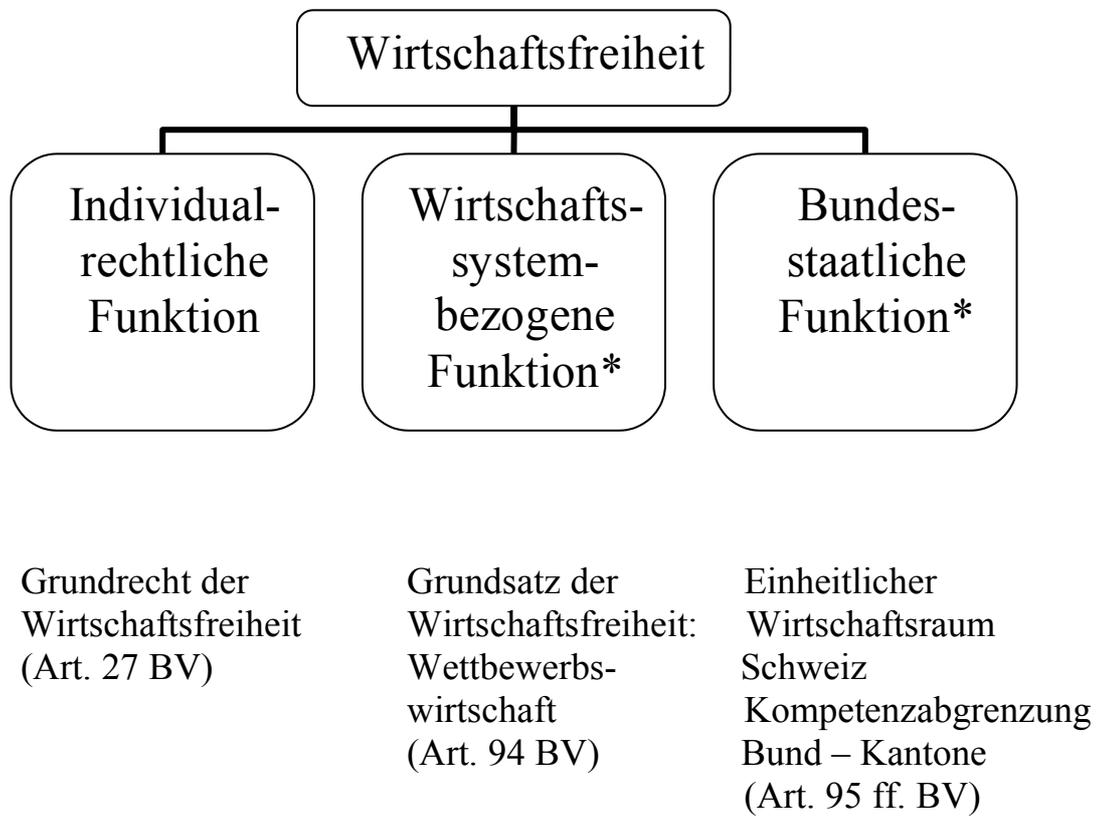


# **Öffentliches Wirtschaftsrecht II FS 2021**

# Wirtschaftsrecht

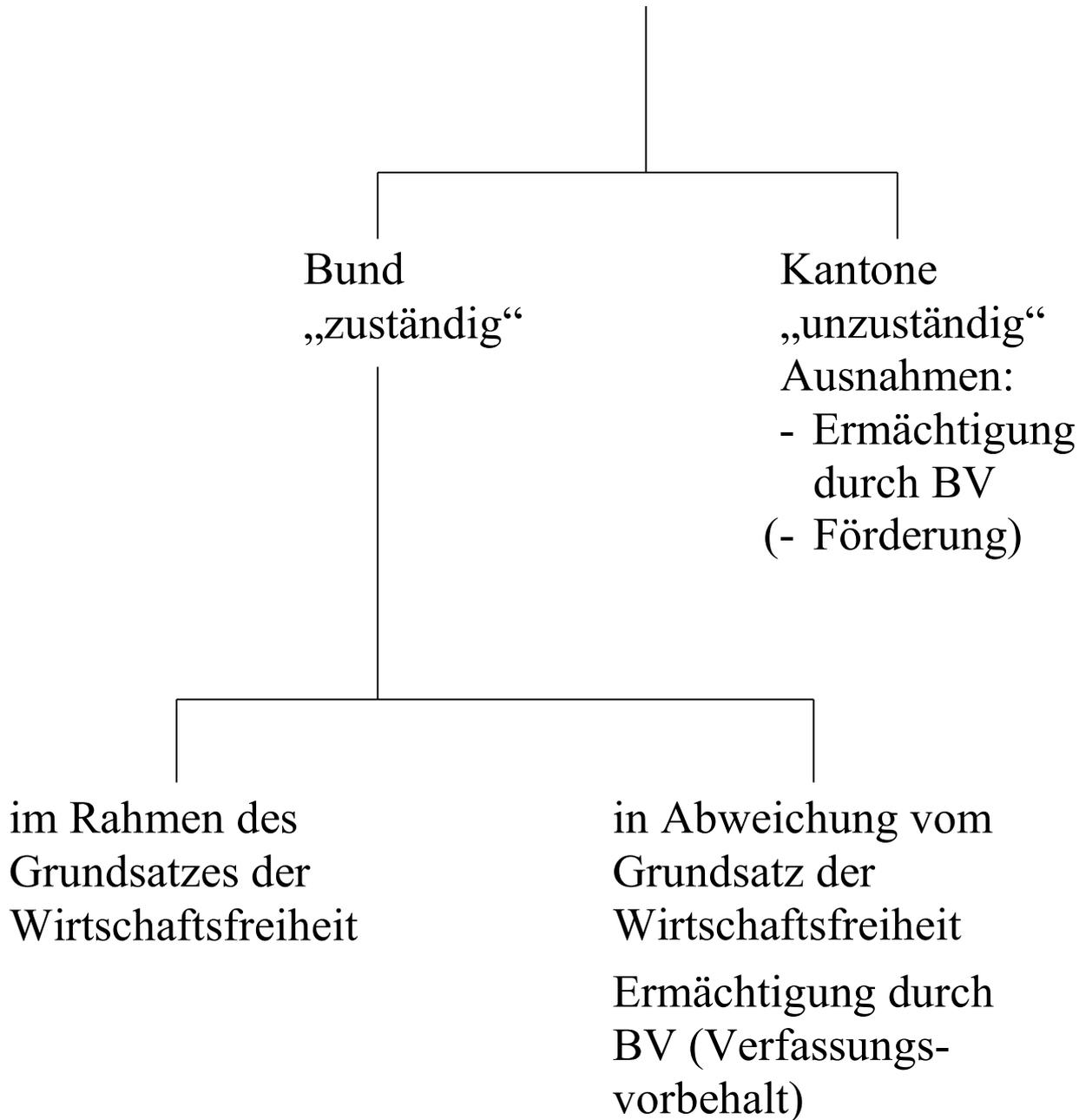


# Wirtschaftsfreiheit: Funktionen



\* auch demokratische Funktion: Verfassungsvorbehalt

# Wirtschaftslenkung („wirtschaftspolitische Massnahmen“)



# Organe der Wirtschaftspolitik (Bund)

- *Eine Auswahl* -

- Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
  - Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
  - Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
  - Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
  - Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)
  
- Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
  - Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)
  - Direktion für europäische Angelegenheiten (DEA)
  
- Finanzdepartement (EFD)
  - Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
  - Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
  - Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF)
  
- Verwaltungsunabhängige Kollegialbehörden:
  - Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
  - Wettbewerbskommission (WEKO)

usw.

# Mittel der Wirtschaftspolitik

im Rahmen des Grundsatzes der Wirtschaftsfreiheit  
(grundsatzkonform):

- Subventionen
- Abgaben
- Weitere Massnahmen

in Abweichung vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit  
(grundsatzwidrig):

- Kapazitätslenkung      Bedürfnisnachweis  
   weitere Massnahmen
- Produktionslenkung      Kontingentierung  
   Begrenzung von Anbauflächen
- Güterlenkung              Einfuhrbeschränkung  
   Ausfuhrbeschränkung  
   Preisvorschriften

## Bundesverfassung 1848

### Art. 29

Für Lebensmittel, Vieh und Kaufmannswaaren, Landes- und Gewerbezeugnisse jeder Art sind freier Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr von einem Kanton in den andern gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a) In Beziehung auf Kauf und Verkauf das Salz- und Pulverregal.
- b) Polizeiliche Verfügungen der Kantone über die Ausübung von Handel und Gewerbe und über die Benutzung der Strassen.
- c) Verfügungen gegen schädlichen Vorkauf.
- d) Vorübergehende sanitätspolizeiliche Massregeln bei Seuchen.

Die in Litt. b und c bezeichneten Verfügungen müssen die Kantonsbürger und die Schweizerbürger anderer Kantone gleich behandeln. Sie sind dem Bundesrathe zur Prüfung vorzulegen und dürfen nicht vollzogen werden, ehe sie die Genehmigung desselben erhalten haben.

- e) Die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Gebühren, welche der Bund nicht aufgehoben hat (Artikel 24 und 31).
- f) Die Konsumgebühren auf Wein und andern geistigen Getränken, nach Vorschrift von Artikel 32.

## **Wirtschaftsfreiheit in der BV 1874 ursprüngliche Fassung**

### Art. 31 (1874)

Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Vorbehalten sind:

- a. das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bund ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern, nach Massgabe des Art. 32.
- b. Sanitätspolizeiliche Massregeln gegen Epidemien und Viehseuchen.
- c. Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über die Benutzung der Strassen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen.

## **Wirtschaftsfreiheit in der BV 1874 (Fassung 1947)**

### Art. 31 (Fassung 1947)

<sup>1</sup> Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

<sup>2</sup> Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

## Wirtschaftsfreiheit (Bundesgericht)

Unzulässig sind sog. wirtschaftspolitische oder standespolitische Massnahmen = Massnahmen,

- „die den freien Wettbewerb behindern, um gewisse Gewerbebezüge oder Bewirtschaftungsformen zu sichern oder zu begünstigen“ BGE 123 I 12 (15)
- bzw. „um einzelne Konkurrenten gegenüber anderen zu bevorzugen oder zu benachteiligen“ BGE 121 I 279 (288)
- oder die darauf abzielen, „das Wirtschaftsleben nach einem festen Plan zu lenken“. BGE 111 Ia 184 (186)

„Zulässig sind dagegen andere im öffentlichen Interesse begründete Massnahmen, wie namentlich polizeilich motivierte Eingriffe zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit sowie von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr oder sozialpolitisch begründete Einschränkungen. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, müssen durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt sein und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit sowie der Rechtsgleichheit (namentlich im Sinne der Wettbewerbsneutralität) wahren“. (BGE 125 I 422; bestätigt z.B. in BGer, 24.10.2001, 2P.52/2001)

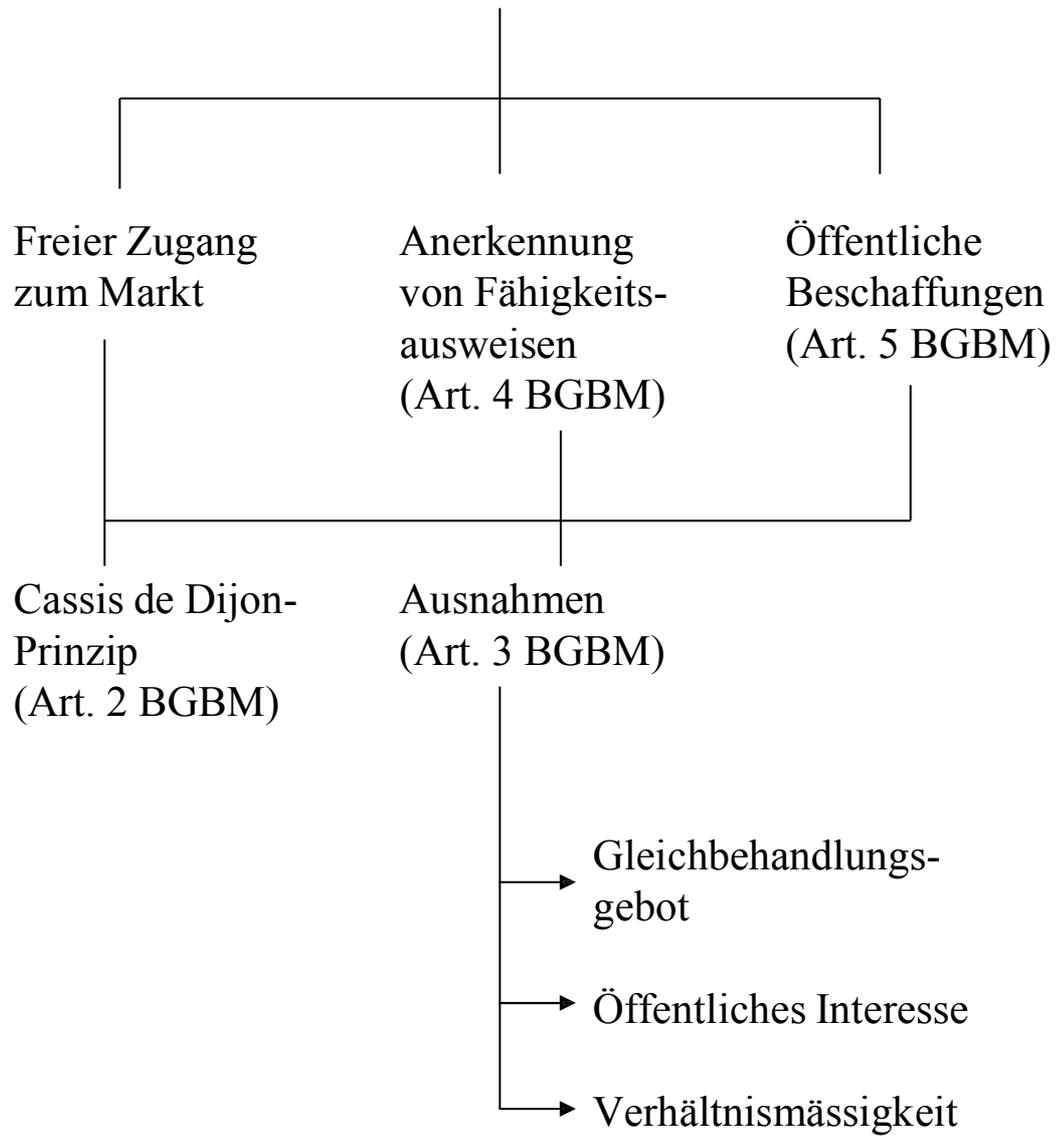
Grundsatz der Gleichbehandlung der Konkurrenten:  
Als *direkte* Konkurrenten gelten „Angehörige der gleichen Branche, die sich mit dem gleichen Angebot an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen“. BGE 125 I 431 (436)

# Öffentliches Beschaffungswesen

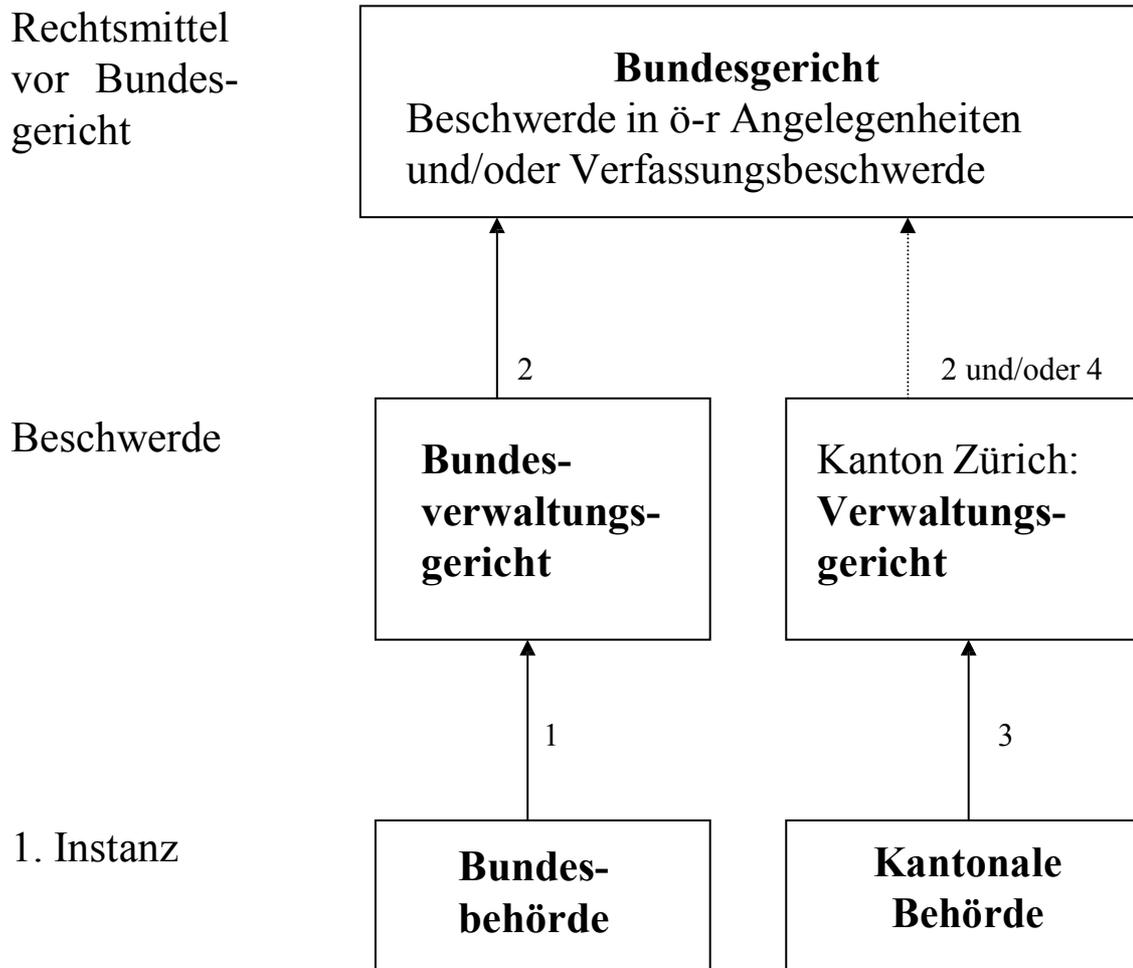
## Rechtsgrundlagen

	<b>Bund</b>	<b>Kantone</b>
<b>Völkerrecht</b>	WTO-Übereinkommen Abkommen Schweiz-EG	
<b>Bundesrecht</b>	BöB VöB Spezial- erlasse	BGBM
<b>Interkantonales Recht</b>		IVöB bzw. rev.IVöB
<b>Kantonales Recht</b>		Submissions- gesetze Submissions- verordnungen

# Binnenmarkt

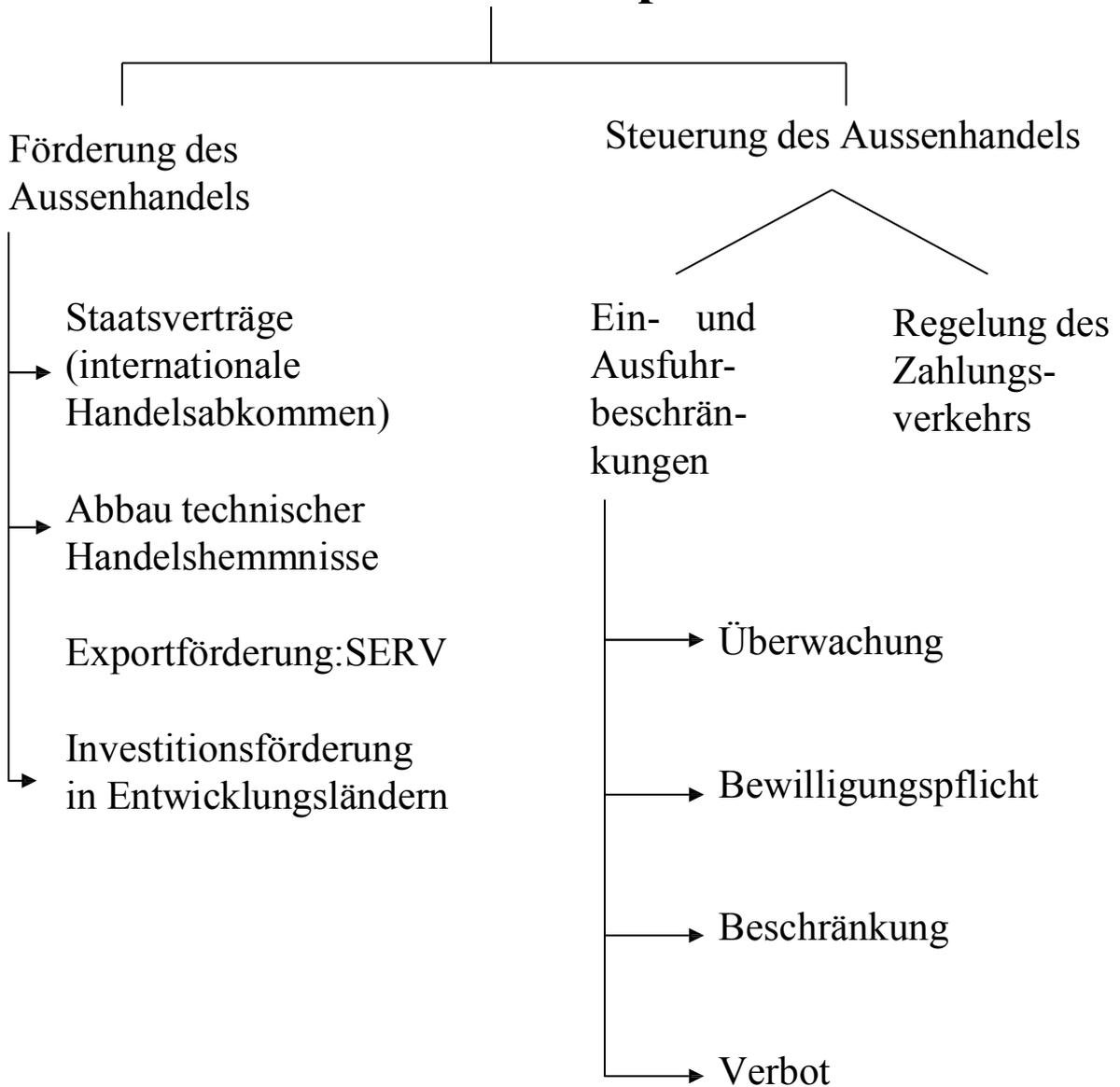


# Rechtsschutz im öffentlichen Beschaffungswesen



- 1 Art. 52 Abs. 1 BöB
- 2 Art. 83 lit. f Ziff. 1 und 2 BGG
- 3 Art. 9 Abs. 2 BGBM
- 4 Art. 113 ff. BGG

# Aussenwirtschaftspolitik



# Europäische Union (EG/EU) – Schweiz

## Wichtige bilaterale Abkommen

Handel und Dienstleistungen:	Freihandelsabkommen (1972) Versicherungsabkommen (1989) Agrarabkommen (1999) Abkommen über technische Handelshemmnisse (1999) Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (1999) Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (2004) Zinsbesteuerungsabkommen (2004)
Verkehr:	Transitabkommen (1992) Landverkehrsabkommen (1999) Luftverkehrsabkommen (1999)
Personenfreizügigkeit:	Freizügigkeitsabkommen (1999) (gemischtes Abkommen)

# **Aussenwirtschaft**

## **Internationale Organisationen und Abkommen**

EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EFTA	European Free Trade Association
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
WTO	World Trade Organization
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GATS	General Agreement on Trade in Services
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development

# Welthandelsorganisation (WTO)

## Multilaterale Abkommen:

GATT	GATS	TRIPS
<p><b>Gemeinsamkeiten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Meistbegünstigung</li> <li>• Inländerbehandlung</li> <li>• Reziprozität</li> <li>• Abbau der Handelshemmnisse</li> <li>• Begünstigung der wirtschaftlich schwachen Länder</li> <li>• Umweltschutz</li> <li>• Schutzklauseln</li> </ul>		
Landwirtschaft Textilien Investitionen Ursprungsregeln Antidumping- massnahmen Subventionen usw.	Finanz- dienste Tele- kommuni- kation Transporte	Sonder- bestim- mungen

## Plurilaterale Abkommen:

- Handel mit zivilen Luftfahrzeugen
- Öffentliches Beschaffungswesen

# WTO = World Trade Organization

Tätig seit 1.1.1995 (Abkommen von Marrakesch vom 15.4.1994); hervorgegangen aus dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT = General Agreement on Tariffs and Trade) von 1947

Rechtliche Grundpfeiler im Überblick:

• **Grundsatz der Nicht-Diskriminierung**

• **Grundsatz der Transparenz**

• **Grundsatz der Meistbegünstigung:**

Alle Handelsvorteile, die ein Mitgliedstaat einem anderen Staat gewährt, müssen (soweit es um gleichartige Erzeugnisse geht) sofort und bedingungslos auch allen anderen Mitgliedstaaten zugestanden werden. Ausnahmen sind für Entwicklungsländer sowie für Zollunionen und Freihandelszonen vorgesehen.

• **Grundsatz der Tarifizierung:**

Handelsbeschränkungen sind zwar zulässig, sie dürfen jedoch einzig in Form von Zöllen erfolgen. Mengenmäßige Beschränkungen (Mengenkontingente) und andere nicht-tarifäre Handelshemmnisse sind untersagt.

• **Grundsatz der Zollbindung:**

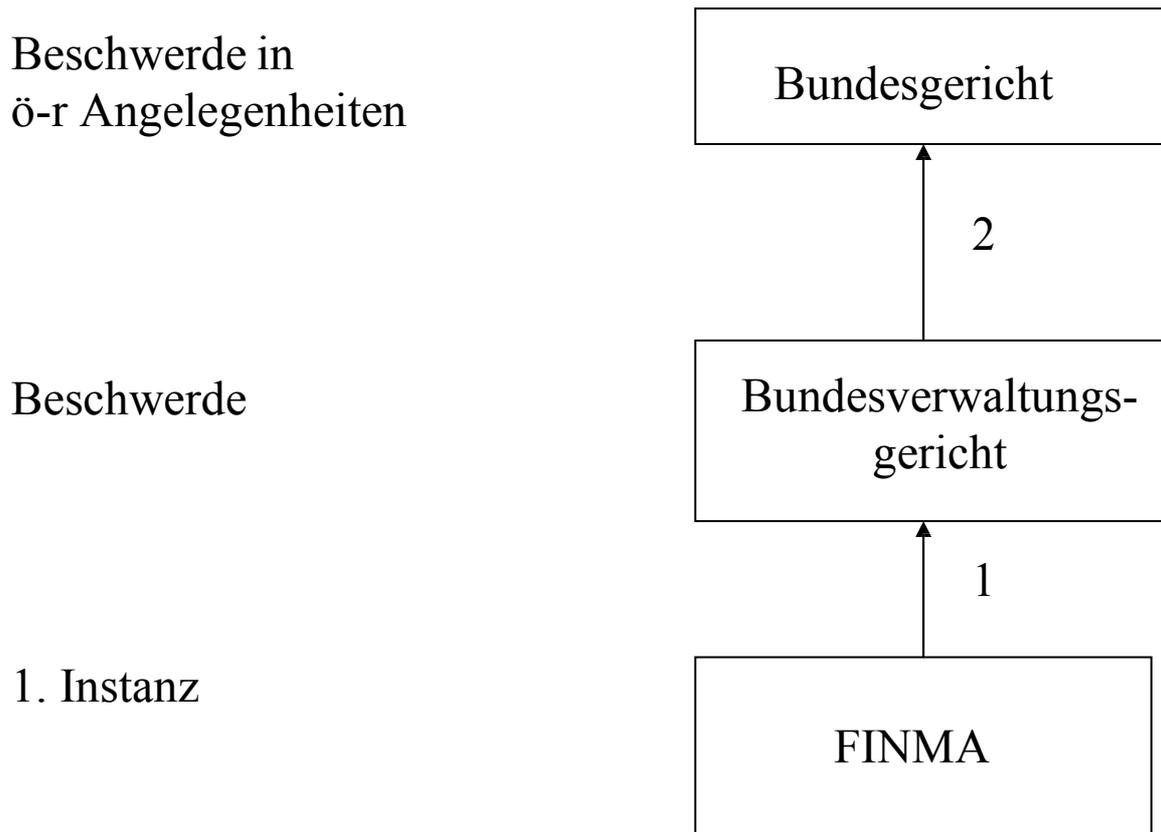
kein „Zurück“

• **Grundsatz der Inländerbehandlung:**

Im Bereich der nationalen Abgaben und Vorschriften sind ausländische Waren gleich zu behandeln wie gleichartige inländische Waren.

• **Streitschlichtung im Rahmen der WTO**

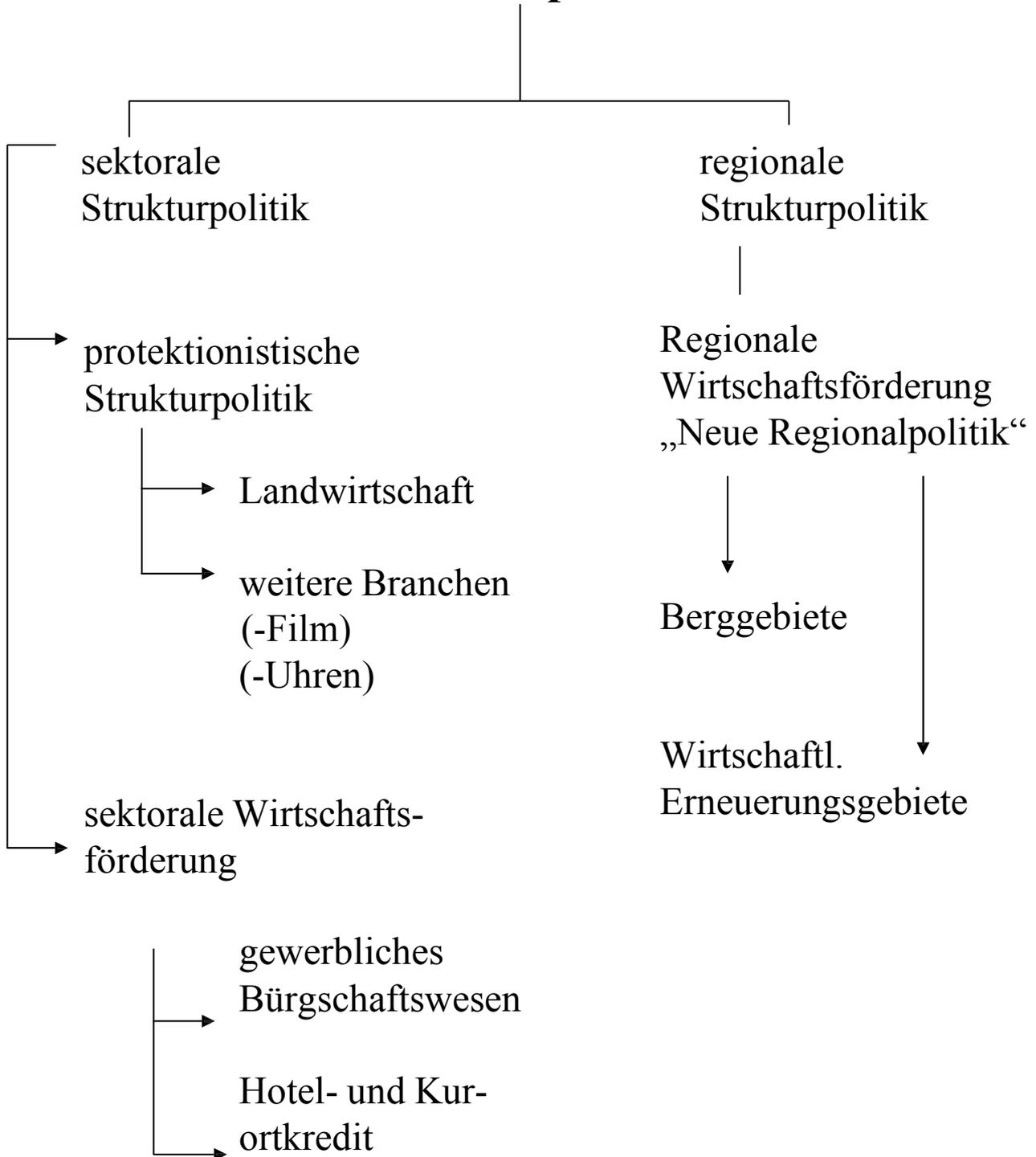
## Finanzmarktaufsicht: Rechtsschutz



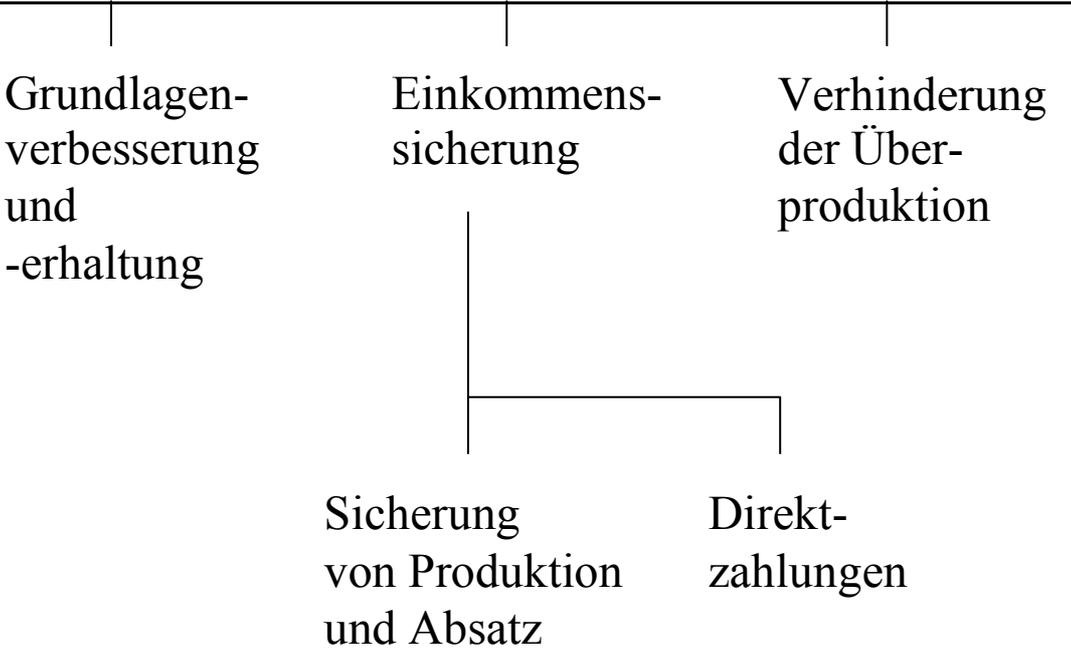
Das FINMAG (Inkrafttreten: 1. Januar 2009; SR 956.1) ersetzt die vorher einschlägigen Bestimmungen des BankG, KAG und BEHG.

- 1 Art. 54 FINMAG
- 2 Art. 82 ff. BGG

# Strukturpolitik



# Landwirtschaftspolitik



# Lenkung von Produktion und Absatz

